



Hinweisbekanntmachung

der Samtgemeinde Amelinghausen

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 die Aufstellung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinden Amelinghausen und Oldendorf/Luhe beschlossen und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinden Amelinghausen und Oldendorf/Luhe gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Umsetzung der Planung soll ein Beitrag zur alternativen Energiegewinnung geleistet werden. Aus Solarenergie wird elektrischer Strom erzeugt, der dann in das öffentliche Netz eingespeist wird und damit den Anteil an erneuerbarer Energie im bundesweiten Strommix erhöht.

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien und die ambitionierte Steigerung der Energieeffizienz sind wesentliche Bestandteile des Energiekonzepts und der Beschlüsse der Bundesrepublik Deutschland zur Energiewende. Dementsprechend gilt bei Abwägungsentscheidungen der Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaik-Freilandanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert eine gemeindliche Bauleitplanung. Photovoltaik-Freilandanlagen im Außenbereich, die in das öffentliche Stromnetz einspeisen, werden grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB erfasst. Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaik-Freilandanlagen als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet in aller Regel aus, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt.

Die Gemeinde Amelinghausen am 15.02.2022 und die Gemeinde Oldendorf/Luhe am 09.02.2022 haben deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplans als planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung des geplanten Solarparks beschlossen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen sind die Flächen des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Zur Umsetzung des Planungsziels, Errichtung eines Solarparks, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte (ohne Maßstab) hervor.



Abb. 1: Änderungsbereiche der 51. Änderung des FNP der Samtgemeinde Amelinghausen



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (ohne Maßstab)

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinden Amelinghausen und Oldendorf/Luhe wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird in der Zeit vom

vom 26.06.2023 bis zum 18.07.2023

während der Öffnungszeiten des Rathauses (Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 04132/920-90 öffentlich zu jedermanns Einsicht in der **Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen**, stattfindet.

- Planunterlagen im **Internet**

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Samtgemeinde Amelinghausen unter

<https://www.samtgemeinde-amelinghausen.de/bauen/bauleitplanung> einsehbar.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die bauliche Entwicklung im Plangebiet in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargestellt. Es wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind.

Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten stehen unter <https://www.samtgemeinde-amelinghausen.de/global/datenschutz.aspx> zur Verfügung.

Amelinghausen, den 12.06.2023

Christoph Palesch
(Samtgemeindebürgermeister)